

Synopse

Bildungsgesetz – Führungsstrukturen Sek I und II – Schritt 1

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert: (Bezieht die Änderungen der LRV 2019/139 mit ein)	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p> <p>a. Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet.</p>	<p>¹ «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragenen Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet.</p>	<p>Da mit dieser Gesetzesänderung die Führungsstrukturen für die kommunalen und die kantonalen Schulen neu definiert werden, ist eine begriffliche Abgrenzung notwendig. Kommunale Schulen sind die Primarstufe und die Musikschulen. Kantonale Schulen sind die Sekundarstufen I und II sowie die Sonderschulen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>c. Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.</p> <p>d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.</p> <p>^{3ter} Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p> <p>⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.</p> <p>⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.</p>		
<p>§ 59 Schulprogramm</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Integration; ;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</p> <p>c. die Qualitätsentwicklung und -sicherung;</p> <p>c^{bis}. die Schulentwicklungsplanung;</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p>Mit der LRV 2019/139 wurde der aktualisierte Text der LRV 2018/813 überschrieben. Dies soll rückgängig gemacht werden.</p> <p>Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab, vgl. § 60c.</p> <p>Die meisten Schulen verfügen zwischenzeitlich über ein Schulprogramm. Diese regeln die spezifische Ausgestaltung der jeweiligen Schule. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Veröffentlichung, i.d.R. auf der Webseite der Schule.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 59d Bearbeitung</p> <p>¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p>	<p>e. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;</p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wurden zusammen mit der Stabsstelle «Hochschulen» in die neue Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen überführt (2018).</p>

1) GS 37.1165, [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>		
<p>3.2 Qualitätssicherung</p>	<p>3.2 Qualität, Aufsicht und Monitoring</p>	<p>Der gesamte Bereich Qualität, Aufsicht und Monitoring wird systematisch neu gegliedert. Bislang war die Aufsicht zwar im Bildungsgesetz erwähnt (§ 87 Abs. 1 Bst. a), jedoch nicht ausgeführt. Zudem wird die externe Evaluation aufgehoben bzw. deren Funktion in die Aufsicht überführt. Das gesamte Berichterstattungswesen im Bildungswesen wird präzisiert.</p>
	<p>3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung</p>	
<p>§ 60 Durchführung und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.</p> <p>^{1bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.</p> <p>² Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.</p>	<p>§ 60 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>s.o. Die interne Evaluation wird unter dem Titel 3.2.1 Qualitätsentwicklung und –sicherung neu gefasst. Die externe Evaluation wird aufgehoben bzw. deren Funktion im Titel 3.2.2 in die Aufsicht überführt. Die weiteren Bestimmungen werden systematisch neu zugeordnet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der externen Evaluation der öffentlichen Schulen und der Privatschulen, welche der Aufsicht des Kantons unterstellt sind oder im Auftrag der Trägerschaft Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Sie zieht aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Evaluationsaufträge an Dritte erteilen.</p> <p>⁴ Die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen wird für das kantonale Bildungswesen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet, für die einzelne Schule durch deren Schulrat.</p> <p>^{4bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.</p> <p>^{4ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
	<p>§ 60a Grundlagen</p> <p>¹ Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.</p> <p>² Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.</p>	<p>Entspricht § 60 Abs. 1^{bis}.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.</p> <p>⁴ Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.</p>	<p>Beispielsweise können an den Volksschulen die Orientierungsraster der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) als Instrument dienen. Darin werden die Grundlagen formuliert, auf denen die Durchsetzung kantonaler Normen und Werte beruht.</p> <p>Die Audits ersetzen die externen Evaluationen und werden regelmässig zu bestimmten Themen durchgeführt. Die vertieften Analysen kommen zum Tragen, wenn die Funktionsfähigkeit einer Schule in Gefahr ist, vgl. § 61a.</p>
	<p>§ 60b Entwicklung der Schule als Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.</p> <p>² Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.</p>	<p>Derzeit sind an den Schulen teilweise noch nicht ausreichende Qualitätsmanagement-Kompetenzen (QM-Kompetenzen) vorhanden. Mit begleiteten Selbstevaluationen auf Organisationsebene und auf Ebene des Unterrichts (mit Werkzeugen wie bspw. LUUISE, Intervision, Schülerbefragungen) ermöglicht die zuständige Stelle für die schulische Weiterbildung bereits heute die Nutzung wirkungsvoller Instrumente (bspw. Orientierungsraster der PH FHNW), die helfen, das QM umzusetzen und Kompetenzen in den Schulen anzureichern.</p> <p>Zudem werden jährlich Schulreports für die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt.</p> <p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist dafür zuständig, geeignete Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Diese können entsprechend dem Entwicklungsstand der Schule und deren Schwerpunktsetzung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Die Kosten gehen bei den kommunalen Schulen zulasten der Gemeinden, bei den kantonalen Schulen zulasten des Kantons.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Aufbau und Erhalt dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten sind Teil der Schulentwicklungsplanung. Die Vorgaben, Abläufe und Massnahmen werden in den Stufenverordnungen geregelt.</p>
	<p>§ 60c Schulentwicklungsplanung</p> <p>¹ Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.</p> <p>² Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.</p> <p>³ Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.</p>	<p>Mit der Schulentwicklungsplanung soll erreicht werden, dass die Entwicklungsvorhaben einer Schule in ihrer Gesamtheit sichtbar werden. So kann beurteilt werden, inwiefern die Gesamtplanung realistisch ist und Ressourcen zielgerichtet verwendet werden.</p> <p>Die Schulentwicklungsplanung muss innerhalb der kantonalen Vorgaben erfolgen, insbesondere der Erfüllung und Sicherstellung des Bildungsauftrags. In den Bereichen, in welchen Gemeinden Autonomie geniessen, können diese ihren Schulen selbständig weitere Vorgaben machen bzw. Priorisierungen bei der Schwerpunktsetzung vorgeben. Die kantonalen Schulen müssen ihre Schulentwicklung im Rahmen der Schwerpunkte der kantonalen Mehrjahresplanung ausgestalten.</p>
	<p>§ 60d Interne Evaluation</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.</p> <p>² Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Unterrichtsevaluationen werden kontinuierlich durchgeführt. Die Schule als Organisation wird in grösseren zeitlichen Abständen evaluiert. Mit der internen Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation werden regelmässig spezifische Aspekte des Schulprogramms und bei Neuentwicklungen das Erreichen der beabsichtigten Ziele überprüft und Rechenschaft gegenüber dem Schulrat und bei den kantonalen Schulen gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegeben.</p> <p>Wie bis anhin liegt es im Autonomiebereich der Schulen, mit welchen Verfahren und Instrumenten sie die interne Evaluation durchführen möchten.</p>
	<p>§ 60e Massnahmen aus der internen Evaluation</p> <p>¹ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p> <p>² Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p> <p>Die Erarbeitung von Massnahmen aus den Ergebnissen der Evaluation ist eine gemeinsame Aufgabe von Schulleitung und Schulrat. Die Genehmigungskompetenz liegt beim Schulrat. Die beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein. Damit ist der Prozess der internen Evaluation vollumfänglich an der Schule angesiedelt. Dies betont die teilautonome Ausprägung. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird über die Massnahmen informiert.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Bei der Umsetzung der Massnahmen aus der internen Evaluation der Schule als Organisation geht es um die Umsetzung von Erkenntnissen für die Weiterentwicklung der Schule sowie eine systematische und realistische Planung der Entwicklungsschritte an der Schule.</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an. Bei der Umsetzung der Massnahmen aus der unterrichtsbezogenen Evaluation ist die stetige Verbesserung des Unterrichts im Fokus.</p>
	<p>§ 60f Leistungsmessungen</p> <p>¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.</p> <p>³ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Entspricht § 60 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>Entspricht § 60 Abs. 4^{bis}. Dieser wird ergänzt durch die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung von Leistungsmessungen an Dritte.</p> <p>Entspricht § 62b Abs. 1 Leistungsmessungen werden nicht zur Leistungsbeurteilung verwendet.</p>
<p>§ 61 Interne Evaluation</p>	<p>§ 61 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren.</p> <p>² Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrats aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
	<p>3.2.2 Aufsicht</p>	
	<p>§ 61a Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.</p>	<p>Auf der Ebene Aufsicht geht es um Verbesserung, Rechenschaft und das Durchsetzen kantonaler Normen.</p> <p>In der Logik der Kontextsteuerung geht es darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton zu sichern, • die Verantwortung für die Lösung von Problemen auf der entsprechenden Zuständigkeitsebene zu lassen bzw. einzufordern, • Reflexion zu fördern • zu intervenieren, wenn Defizite das Gesamtsystem gefährden. <p>Die Aufsicht fällt vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich des Kantons als Ausfluss von Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.</p> <p>³ Sie kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.</p> <p>⁴ Sie kann Audits und vertiefte Analysen an Dritte übertragen.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Um die Aufsicht ausüben zu können, müssen Informationen und Daten vorliegen, die valide Aussagen in Bezug auf die Qualität der Schulen und die Einhaltung der Vorgaben ermöglichen. Hierzu bedarf es Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystemen in den Schulen ebenso wie auf kantonaler Ebene. Regelmässige Befragungen und Datenerhebungen zum Entwicklungsstand der Schulen sowie Audits (bisherige externe Evaluation) auf kantonaler Ebene verschaffen ein Bild über die Qualität in den Schulen. Dies erlaubt Aufsichtsprozesse situativ angemessen einzusetzen und zu gestalten. Befragungen werden jährlich durchgeführt, Audits in einem Rhythmus von ca. 4 Jahren. Aufsichtsprozesse können jedoch auch situativ ausgelöst werden bspw. über eine aufsichtsrechtliche Anzeige bzw. auf Hinweis hin von Amtes wegen.</p> <p>Bei den vertieften Analysen setzt sich die Untersuchung umfassend mit den fraglichen Bereichen und den Stärken und Schwächen der Schule insgesamt auseinander. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammen mit darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen erfasst.</p> <p>Audits und vertiefte Analysen sollen grundsätzlich von Dritten durchgeführt werden. Zu denken ist insbesondere an die PH FHNW. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Aufgabenübertragung.</p>
	<p>§ 61b Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p> <p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft Prozessberatung beantragen.</p> <p>⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats und Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache betreffend Handlungsbedarf mit der Aufsichtsbehörde geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen. Hier gilt es einen Bezug zum MAG zu machen, da Aufsichtsprozesse häufig eine Verbindung zur Personalführung haben, wenn es darum geht bestimmte Defizite anzugehen. Die Aufsicht kann bei zusätzlichem Klärungsbedarf die Schulleitung zu einem Aufsichtsgespräch einladen.</p> <p>In den kommunalen Schulen unterbreitet die Schulleitung dem Schulrat die aus dem Aufsichtsprozess resultierenden Massnahmen. Dieser gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>Die Schulleitung berät die aus dem Aufsichtsprozess resultierenden Erkenntnisse und möglichen Massnahmen mit dem Schulrat und unterbreitet die daraus resultierenden Massnahmen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Die von dieser beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p>
<p>§ 62 Externe Evaluation</p>	<p>§ 62 Aufgehoben.</p>	<p>Die externe Evaluation wird aufgehoben. Ihre Funktion wird im Rahmen der Aufsicht unter Titel 3.2.2 geregelt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die externe Evaluation vermittelt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Steuerungswissen. Den Schulen gibt sie Aufschluss darüber:</p> <p>a. wie ihre Arbeit in pädagogisch-fachlicher, personeller, organisatorischer und anderer Hinsicht beurteilt wird;</p> <p>b. wo im Vergleich zu anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons ihre Stärken und Schwächen liegen;</p> <p>c. durch welche Massnahmen die Qualität ihrer Arbeit gezielt verbessert werden kann;</p> <p>d. ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden.</p> <p>² Der Bericht über die externe Evaluation richtet sich an den Schulrat und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
	<p>3.2.3 Bildungsmonitoring und Berichterstattung</p>	
<p>§ 62a Bildungsmonitoring</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.</p>	<p>¹ Die Entwicklungen und Leistungen des gesamten Bildungswesens werden kontinuierlich mit einem Bildungsmonitoring datengestützt beobachtet, analysiert und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vermittelt.</p> <p>² Das Bildungsmonitoring beinhaltet namentlich auch die Auswertung und Analyse der Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie die Leistungsmessungen über das Erreichen von Bildungszielen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Das Bildungsmonitoring dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion. Das kantonale Bildungsmonitoring ist als kantonale Ergänzung des schweizerischen Bildungsmonitorings im Gesetz verankert. Die Leistungsfähigkeit des Baselbieter Bildungswesens in der gesamten Laufbahn Bildung soll in Ergänzung zum schweizerischen Bildungsmonitoring beobachtet, analysiert und die entsprechenden Informationen den Behörden und der Öffentlichkeit vermittelt werden. Es kann auch als Grundlage für bildungspolitische Entscheide zur Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des Bildungswesens dienen.</p>
	<p>§ 62a^{bis} Berichterstattung</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer Berichterstattung zu den Ergebnissen des Bildungsmonitorings, zu den Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie der Erkenntnisse aus der Aufsicht die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.</p>	<p>Entspricht dem und ergänzt den bisherigen § 60 Abs. 4^{ter}. Weiterhin soll eine öffentliche Berichterstattung über die „Leistungsfähigkeit einzelner Schulen“ anhand von Indikatoren aus dem Bildungsmonitoring (namentlich der Ergebnisse aus Leistungsmessungen) ausgeschlossen sein. Die einzelnen Schulen haben zwar gemäss § 58 eine Wirkungsverantwortung, aber insbesondere gegenüber dem Schulrat, dem Schulträger und der Aufsicht. Die Unterschiede der einzelnen Schulen werden aufgezeigt, ohne aber die einzelnen Schulen zu nennen bzw. ein Schulranking nach „Leistungsindikatoren“ vorzunehmen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle 4 Jahre einen Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens zur Stellungnahme.</p>	<p>Ein Bildungsbericht Basel-Landschaft wurde dem Landrat bisher 2007, 2011 und 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Das Wissen und die Beratung im Landrat zur Qualitätsentwicklung des Bildungswesens leisteten und leisten einen Beitrag zur Klärung der Prioritäten der Bildungsentwicklung, wie sie im Aufgaben- und Finanzplan einfließen.</p>
<p>§ 62b Leistungsmessungen</p> <p>¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.</p> <p>² Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:</p> <p>a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;</p> <p>b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 62b <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Leistungsmessung ist systematisch neu in § 60f geregelt.</p>
<p>§ 63 Rechte, Mitsprache</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler:</p> <p>a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;</p> <p>d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.</p> <p>² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.</p> <p>^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über eine Vertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.</p> <p>^{2ter} Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern wird durch die Anstellungsbehörde definiert.</p>	<p>Es besteht das Bedürfnis, der Schülerschaft die Möglichkeit zu geben, eine Vertretung zu delegieren und Einfluss zu nehmen. Die Vertretung muss nicht identisch sein mit derjenigen im Schulrat.</p> <p>Bis jetzt waren die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II über ihre Vertretung im Schulrat am Anstellungsverfahren beteiligt. Das Wahlverfahren für die Vertretung im Schulrat wird gemäss § 81 Abs. 2 durch den Schulrat festgelegt. Das Anstellungsverfahren wird jedoch nicht mehr durch den Schulrat verantwortet, sondern durch die zuständige Dienststelle.</p>
<p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>§ 65a Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Diese Bestimmung wird systematisch sinnvoll platziert. Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Der Entscheid über den Schulausschluss wird von der Schulleitung gefällt. Sie nimmt jedoch vorgängig Rücksprache mit der zuständigen Stelle der BKSD. Damit soll eine einheitliche Praxis sichergestellt werden. Bei Schulausschlüssen auf der Sekundarstufe I muss eine Anschlusslösung vorhanden sein.</p> <p>Auf Verordnungsstufe wird der langfristige oder definitive Schulausschluss deutlicher von kurzen Ausschlüssen (Suspendierungen vom Unterricht) unterschieden.</p> <p>Der Einbezug der KESB ist nur während der obligatorischen Schulzeit und nur vor einem unbefristeten Ausschluss angezeigt.</p>
	<p>§ 65b Versetzung von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</p> <p>³ Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.</p>	<p>Bisher gibt es keine Bestimmungen für eine mögliche Versetzung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Schule aus anderen als disziplinarischen Gründen. Dies hat immer wieder zu Problemen geführt, weil bspw. bei Mobbing, schweren Konflikten mit der Lehrperson oder mit den Erziehungsberechtigten eine Versetzung zum Wohle des Kindes angezeigt sein kann. Dies soll daher neu im Bildungsgesetz aufgenommen werden.</p> <p>Die Kostengutsprache ist beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen, da diese weiterhin für die Finanzierung der Beschulung der Schülerin oder des Schülers zuständig ist. Die aufnehmenden Gemeinden sind allerdings frei, ob und in welchem Umfang sie eine Abgeltung einfordern.</p>
<p>§ 68 Mitsprache</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.</p> <p>² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.</p> <p>³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.</p>	<p>² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese bzw. diesen Anträge zu stellen.</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 69 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten:</p> <p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.</p>	<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</p> <p>a. an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden;</p> <p>b. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p> <p>Dies entspricht der bisherigen Regelung.</p> <p>Grundsätzlich ist die Schulnähe auch in Bezug auf Sanktionen gegenüber Erziehungsberechtigten wichtig. Daher soll an den kantonalen Schulen die Schulleitung Erziehungsberechtigte ermahnen können, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Zuständigkeit zur Verhängung von Bussen soll hingegen bei der zuständigen Stelle der BKSD liegen. Dies damit die Schulleitung nicht zur „Elternpolizei“ wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 70 Rechte</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;</p> <p>c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;</p> <p>e. bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>c^{bis}. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p> <p>Beim Schulrat der kantonalen Schulen entfällt die Aufgabe der Unterstützung der Lehrpersonen. Gemäss § 82i Abs. 1 Bst. b kann der Schulrat bei Bedarf bei Anliegen der Schulbeteiligten eine vermittelnde Rolle einnehmen.</p>
<p>§ 74 Konvente</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.</p> <p>² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.</p> <p>b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms.</p> <p>c. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.</p> <p>d. Er kann der Schulleitung Anträge stellen.</p> <p>e. Er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</p>	<p>e. Er hat über eine Vertretung bei den kommunalen Schulen ein Mitwirkungsrecht und bei den kantonalen Schulen ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.</p>	<p>Die Vertretung im Anstellungsverfahren muss nicht zwingend dieselbe Vertretung sein wie im Schulrat. Dies gilt insbesondere auf der Sekundarstufe I und II. Da die Mitglieder der Schulleitung bei den kommunalen Schulen durch den Schulrat angestellt werden, hat der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent weiterhin ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung. Bei den kantonalen Schulen wird über die Anstellung von Schulleitungsmitgliedern durch ein Wahlgremium entschieden. Daher kommt dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hier ein Mitbestimmungsrecht zu, gleich wie den Vertretungen des Schulrats, der Schulleitung und der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>3.4 Leitung und Aufsicht</p>	<p>3.4 Leitung</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Führungsstrukturen unterscheiden.</p> <p>Zudem wird die Aufsicht neu im Titel 3.2.2 geregelt. Auch dies ergibt sich einerseits aus den neuen Führungsstrukturen, andererseits daraus, dass der Kanton über sämtliche Schulen die Aufsicht inne hat.</p>
<p>3.4.1 Schulleitung</p>	<p>3.4.1 Leitung kommunaler Schulen</p>	<p>Die Führungsstrukturen der kommunalen Schulen werden neu in Titel 3.4.1 geregelt, diejenigen der kantonalen Schulen in Titel 3.4.3.</p>
	<p>3.4.1.1 Schulleitung</p>	
<p>§ 77 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p> <p>c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.</p> <p>h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p>	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>h^{bis} Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.</p> <p>h^{ter}. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben der Schulleitung in diesen Themenbereichen auch an den kommunalen Schulen neu geregelt werden.</p> <p>Dito.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹bis Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>3.4.2 Schulrat</p>	<p>3.4.2 Aufgehoben.</p>	
	<p>3.4.1.2 Schulrat</p>	
<p>§ 79 Wahl</p> <p>¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>In dieser Bestimmung wird nur noch die Wahl der Schulräte der kommunalen Schulen geregelt. Die Wahl der Schulräte der kantonalen Schulen ist in § 82f geregelt.</p> <p>Bisher konnten die Gemeinden einen gemeinsamen Schulrat für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bilden. Diese Möglichkeit entfällt, da die Schulräte unterschiedliche Aufgaben haben.</p>
<p>§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest.</p> <p>² In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Anzahl der Schulräte der Sekundarschulen ist in § 82g Abs. 1 geregelt.</p> <p>Die Mitgliederzahlen der Schulräte der Sekundarstufe II und der Sonderschulen sind in § 82g Abs. 2 geregelt (bzw. dort auf die Verordnungsstufe delegiert).</p>
<p>§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. die Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;</p> <p>c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Vertretungen mit beratenden Stimme an den kantonalen Schulen sind in § 82h geregelt. Eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler in kommunalen Schulen ist wie bis anhin nicht vorgesehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 82 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.</p> <p>d. Er genehmigt das Schulprogramm.</p> <p>e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p> <p>f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>	<p>e. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben des Schulrats in diesen Themenbereichen auch an den kommunalen Schulen neu geregelt werden.</p>
	<p>3.4.3 Leitung kantonaler Schulen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	3.4.3.1 Schulleitung	
	<p>§ 82a Zusammensetzung, Anstellung</p> <p>¹ Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren.</p> <p>² Co-Rektorate sind möglich.</p> <p>³ In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>⁴ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.</p>	<p>Bereits heute sind auf der Sekundarstufe II die Schulleitungen organisatorisch in ein Rektorat und Konrektorate gegliedert. Da sich dieses Modell bewährt hat, soll es auch für die Sekundarstufe I übernommen werden. Damit wird eine Person mit der Gesamtverantwortung betraut und die Führungsspanne bei den zuständigen Stellen eingegrenzt.</p> <p>Grundsätzlich ist spätestens bei Schulleitungen ab drei Personen eine Hierarchisierung zwingend. Ausnahmen sind möglich. Dies entspricht einem Bedürfnis auf der Sekundarstufe I, da Schulleitungsmitglieder auf dieser Stufe teils nicht mit einem hohen Pensum arbeiten können und möchten.</p> <p>Diese Bestimmung bleibt erhalten. Auf den Sekundarstufen I und II sowie an den Sonderschulen bestehen die Schulleitungen immer aus mehreren Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁵ Für den Anstellungsprozess der Rektorinnen und Rektoren sowie der Konrektorinnen und Konrektoren beruft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Wahlgremium ein. Diesem gehören nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des Schulrats, eine Vertretung der Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler an.</p> <p>⁶ Die Schulleitungsmitglieder werden auf der Basis des Entscheids des Wahlgremiums durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Jede Vertretung hat beim Wahlentscheid 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Stichentscheid.</p> <p>⁷ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Anstellung aller Schulleitungsmitglieder erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf der Grundlage des Beschlusses des Wahlgremiums, welchem nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des zuständigen Schulrats, eine Vertretung der zuständigen Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler angehören. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert und der Einfluss der direkten Schulbeteiligten gestärkt. Die für die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors je Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der Verordnung geregelt. Soweit verfügbar, kann die Stelle als Rektorin oder Rektor mit derjenigen einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. einer Lehrperson ergänzt werden. Die Zuständigkeit gilt auch für einen allfällige zusätzlichen Stellenanteil als Konrektorin oder Konrektor bzw. als Lehrperson.</p> <p>Mit der Stimmberechtigung je Vertretung wird einerseits ermöglicht, mehrere Personen je Vertretung in das Wahlgremium aufzunehmen, andererseits ein Stimmengewicht zwischen den Vertretungen zu erreichen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>§ 82b Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p>	<p>Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen an den Sekundarstufen I und II ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Linie. Diese erhält über die Aufgaben der Schulleitung eine direktere Führungskompetenz, insbesondere in den Bereichen Systemsteuerung, Personal und Führung sowie Finanzen. Damit werden die Schulleitungen gestärkt. Durch die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Definition der Kompetenzen der einzelnen Hierarchiestufen der Linie wird die Teilautonomie der Schulen gesichert.</p> <p>Daraus ergibt sich eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung, allerdings in Verbindung mit der Linie: der jeweils zuständigen Stelle der BKSD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule. - Verantwortung für die interne Evaluation, der Besprechung deren Ergebnisse und Entwicklung der Massnahmen gemeinsam mit dem Schulrat zuhanden des Schulrats. - Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. - Erstellung des Budgets und Jahresabschlusses inkl. Entscheidkompetenz. - Übernahme von Entscheidkompetenz, wo bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Schulausschluss, Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.). <p>Unverändert.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p> <p>c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.</p> <p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Dito.</p> <p>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen, der Sekretariate, Mediatheken/Lesezentren, technischen Mitarbeitenden (IT etc.) und Mittagstischen. Die Schulleitung ist bei Personalentscheiden autonom.</p> <p>Diese Bestimmung dient dem Schutz der Arbeitnehmenden. Sie soll sicherstellen, dass Entscheide betreffend die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses stichhaltig begründet und reflektiert ist und auch die Form eingehalten wird.</p> <p>Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/inn/en etc. können beigezogen werden.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Das Schulprogramm wird unter der Federführung der Schulleitung und unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats er- bzw. überarbeitet.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben der Schulleitungen in diesen Themenbereichen an den kantonalen Schulen neu geregelt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>i. Sie erarbeitet und berät mit dem Schulrat die aus den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>j. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>k. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>l. Sie bringen dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.</p> <p>m. Sie übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p>	<p>Dito.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen Vorgaben das Budget. Quantitativ wird das Budget und der Jahresabschluss von der zuständigen Stelle der BKSD genehmigt (vgl. § 82j Abs. 1 Bst. h).</p> <p>Der Schulrat prüft, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind und überprüft die Verteilung der Mittel (qualitative Genehmigung). Dadurch kann die autonome Mittelverwendung als Instrument dienen, die im Schulprogramm definierte Strategie und Philosophie umzusetzen. Dies führt zu einer Stärkung der Teilautonomie und garantiert eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm. Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Durch eine Vertretung im Wahlgremium bestimmt die bestehende Schulleitung bei der Anstellung neuer Mitglieder der Schulleitung (Rektor/in und Konrektor/inn/en) mit.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>n. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>² Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p> <p>c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.</p> <p>d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den Autonomiebereich der Schulleitungen fallen.</p> <p>Die Rektorin oder der Rektor hat zusätzliche Aufgaben. Insbesondere trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.</p> <p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt. Neu wird der Vorschlag von der Rektorin oder dem Rektor unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren erarbeitet und der vorgesetzten Stelle der BKSD zur Genehmigung unterbreitet.</p>
	<p>§ 82c Beratung</p> <p>¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beraten.</p>	<p>Die Beratung und Beurteilung wird neu in zwei separaten §§ geregelt.</p> <p>Die Beratungszuständigkeit ist geteilt. In den Aufgabenbereichen des Schulrats, insbesondere in Bezug auf das Schulprogramm und somit die teilautonome Ausgestaltung der Schule, wird sie vom Schulrat wahrgenommen. In allen betrieblichen Fragen und Führungsfragen wird sie von der zuständigen Stelle der BKSD wahrgenommen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>§ 82d Beurteilung</p> <p>¹ Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden durch die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p>² Die Leistungen der Konrektorinnen oder Konrektoren werden durch die Rektorin oder den Rektor regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p>³ Zur Beurteilung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.</p>	<p>Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich durch die vorgesetzte Stelle.</p> <p>Sofern ein Schulleitungsmitglied unterrichtet, können zur Beurteilung seines Unterrichts Fachpersonen beigezogen werden.</p>
	<p>3.4.3.2 Schulleitungskonferenz</p>	
	<p>§ 82e Zusammensetzung und Aufgaben</p>	<p>Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium der zuständigen Dienststelle oder des zuständigen Amtes der BKSD. Sie unterstehen der zuständigen Dienststelle oder dem zuständigen Amt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
		<p>Die Aufgaben und die Ausgestaltung der Schulleitungskonferenz lehnen sich am Modell der Sekundarstufe II an. Die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen wird bereits heute von der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Berufsbildung geleitet. An den Gymnasien bestehen zwei unterschiedliche Gefässe, die kleine Schulleitungskonferenz nur mit den Rektorinnen und den Rektoren, sowie die grosse Schulleitungskonferenz bestehend aus allen Schulleitungsmitgliedern. Beide werden von der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Mittelschulen geleitet, hier allerdings mit der Spezialität, dass diese oder dieser in Personalunion gleichzeitig Rektorin oder Rektor eines Gymnasiums ist.</p> <p>Die Schulleitungskonferenz der Sekundarschulen ist heute hingegen anders organisiert, indem sie von einem Vorstand und nicht vom Amt für Volksschulen geleitet wird und alle Schulleitungsmitglieder umfasst. Dieses Modell funktioniert als Informationsplattform und Koordinationsgremium, jedoch nicht als Führungsunterstützung. Für die ersten beiden Aufgabenbereiche ist es den künftigen Schulleitungskonferenzen unbenommen, neben den Rektorinnen und Rektoren alle weiteren Schulleitungsmitglieder einzubeziehen.</p> <p>Die Aufgaben orientieren sich stark an denjenigen der Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen und wurden ergänzt aus dem heutigen Aufgabenkatalog der Schulleitungskonferenz der Sekundarschule und der Gymnasien.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen und der Gymnasien bilden je eine Schulleitungskonferenz. Die Konrektorinnen und Konrektoren werden mit Stimmrecht zu erweiterten Schulleitungskonferenzen eingeladen.</p> <p>² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie beraten und unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein. b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen. c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart. d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert. e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung. f. Sie pflegen den Kontakt zu den abgebenden und aufnehmenden Schulen bzw. Bildungsinstitutionen und beziehen ihre Anliegen ein. <p>³ Die Schulleitungskonferenzen unterstehen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Die Schulleitungskonferenzen als beratendes Gremium des zuständigen Amtes oder der zuständigen Dienststelle der BKSD setzen sich aus den Rektorinnen und den Rektoren zusammen. Es ist diesen Gremien jedoch unbenommen auch die übrigen Schulleitungsmitglieder miteinzubeziehen, sei dies formalisiert in einer Gesamtkonferenz oder punktuell je nach zu besprechenden Thema.</p> <p>Mit dem ausdrücklichen Auftrag, sowohl mit den abgebenden als auch den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
	<p>3.4.3.3 Schulrat</p>	
<p>§ 79 Wahl</p> <p>¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>§ 82f Schulrat</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82f entsprechen denjenigen des bisherigen § 79.</p> <p>Inhaltlich wird auf eine Änderung der Wahl und der Zusammensetzung der Schulräte auf den Sekundarstufen I und II verzichtet. Damit werden die unterschiedlichen Bedürfnisse bzgl. der Zusammensetzung des Schulrats gewahrt und die regional geprägten Wahlmechanismen der Schulräte auf der Sekundarstufe I respektiert, insbesondere die Nähe zur Bevölkerung in der obligatorischen Schulzeit. Einzig die Möglichkeit der Gemeinden einen gemeinsamen Schulrat für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I einzusetzen, entfällt. Dieses Modell kam auch bis anhin nur selten zum Tragen.</p> <p>Neu wird auch die Wahl der Schulräte der Sonderschulen im Bildungsgesetz (und nicht nur auf Verordnungsstufe) geregelt. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.</p>
<p>§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung</p>	<p>§ 82g Mitgliederzahl, Konstituierung</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82g entsprechen denjenigen des bisherigen § 80.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest.</p> <p>² In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trärgemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p> <p>² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>³ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p> <p>⁴ Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	
<p>§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. die Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;</p>	<p>§ 82h Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. eine Vertretung der Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents;</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82h entsprechen denjenigen des bisherigen § 81.</p> <p>Die Vertretung kann durch die gesamte Schulleitung, Teile von dieser oder durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen. Es ist in jedem Fall möglich, sachbezogen weitere Schulleitungsmitglieder beizuziehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.</p> <p>³ Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird im Schulprogramm festgelegt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Neu kann die zuständige Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen. Diese Möglichkeit lehnt sich an die heutige Regelung bei den berufsbildenden Schulen an. Dort hat bisher die Hauptabteilung Berufsbildung Einsitz – allerdings mit Stimmrecht.</p> <p>Ziel dieser möglichen Teilnahme ist eine bessere Orientierung und Einbindung der Tätigkeit des Schulrats in die Entwicklungen im Bildungswesen. Zudem erleichtert die Sitzungsteilnahme die Koordination zwischen den verschiedenen Schulen.</p> <p>Neu wird das Wahlverfahren für die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler nicht mehr durch den Schulrat allein bestimmt, sondern im Schulprogramm festgelegt.</p>
	<p>§ 82i Aufgaben</p>	<p>Aufgrund der neuen Führungsstruktur mit klarer Linienorganisation, werden die Aufgaben des Schulrats als Gremium mit Entscheidungskompetenz in strategischen Belangen der jeweiligen Schule neu definiert. Dabei erfolgt eine Fokussierung des Schulrats auf seine Hauptaufgaben, insbesondere die strategische Ausgestaltung der jeweiligen Schule. Er genehmigt nach wie vor das Schulprogramm und die Massnahmen aus der internen Evaluation und ist damit ein zentrales Gremium zur Sicherung der Teilautonomie. Zudem bleibt der Schulrat lokale Anlaufstelle für die Bedürfnisse der Bevölkerung und hat eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen Schulbeteiligten inne.</p>

Neu hat der Schulrat also folgende Aufgaben:

- Mitbestimmung bei der Anstellung von Rektor/innen und Konrektor/innen
- Genehmigung des Schulprogramms und Kenntnisnahme des Budgets in Bezug auf das Schulprogramm
- Erarbeitung und Beratung der Ergebnisse der internen Evaluation gemeinsam mit der Schulleitung und Genehmigung derselben
- Beratung der Rückmeldungen der Aufsicht und Erarbeitung von Massnahmen gemeinsam mit der Schulleitung zu handen der BKSD
- Vermittelnde Rolle bei Anliegen der Schulbeteiligten

Der Schulrat ist neu nicht mehr Anstellungsbehörde der Schulleitung und der unbefristet angestellten Lehrpersonen. Er hat über eine Vertretung im Wahlgremium ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern. Er ist nicht mehr Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Diese Aufgabe kommt neu, wie in anderen Verwaltungsbereichen direkt dem Regierungsrat zu. Entscheide, welche bisher vom Schulrat gefällt wurden, fallen neu mehrheitlich in die Zuständigkeit der Schulleitung, z.B. im Disziplinarwesen oder bei der Bewilligung von Urlauben. Der Schulrat ist nicht mehr Aufsichtsinstanz über die Schulleitung. Diese Aufgabe kommt nun der BKSD zu.

Damit ist der Schulrat also nicht mehr:

- Anstellungsbehörde der Schulleitung und der unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer
- Beschwerdeinstanz (neu ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung)
- Entscheide im Disziplinarwesen, bei Bussen, bei Urlaubsgesuchen
- Aufsichtsinstanz über Schulleitung

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.</p> <p>b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen anbieten.</p> <p>c. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p> <p>d. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</p>	<p>Anliegen der Arbeitswelt umfassen insbesondere diejenigen der Berufsverbände, Organisationen der Arbeitswelt und der Arbeitnehmenden.</p> <p>Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch Zuhören, Vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.</p> <p>Der Schulrat ist nicht mehr Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder, bestimmt jedoch über eine Vertretung im Wahlgremium weiterhin im Anstellungsverfahren mit.</p> <p>Das Schulprogramm wird unter der Federführung der Schulleitung und unter Mitwirkung des Lehrerkonvents und des Schulrats er- bzw. überarbeitet. Mit der Genehmigung des Schulprogramms übernimmt der Schulrat Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>e. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.</p> <p>f. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.</p> <p>² Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.</p>	<p>Der Schulrat prüft, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind, überprüft die Verteilung der Mittel und nimmt diesen Teil des Budgets damit in qualitativer Hinsicht zur Kenntnis. Dadurch kann die autonome Mittelverwendung als Instrument dienen, die im Schulprogramm definierte Strategie und Philosophie umzusetzen. Dies führt zu einer Stärkung der Teilautonomie und garantiert eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm.</p> <p>Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Der Schulrat berät neu mit der Schulleitung die Ergebnisse aus der Evaluation und die Resultate der Aufsicht und erarbeitet mit dieser Massnahmen. Massnahmen aus der internen Evaluation werden von ihm genehmigt. Die Massnahmen aus den Resultaten der Aufsicht werden von der zuständigen Stelle der BKSD genehmigt. Damit wird sichergestellt, dass Massnahmen im Rahmen der lokalen strategischen Ausrichtung der Schule vorgeschlagen werden und diese sich (im Rahmen der kantonalen Vorgaben) entsprechend weiterentwickeln kann.</p>
	3.4.3.4 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	
	<p>§ 82j Führungsaufgaben</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Mit den neuen Führungsstrukturen sollen die Schulen in die Linie eingebunden werden. Damit werden die zuständigen Dienststellen (Amt für Volksschulen für die Sekundarstufe I und Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, Hauptabteilung Berufsbildung für die berufliche Grundbildung (und die WMS) und Hauptabteilung Gymnasien für die weiterführenden Schulen) Linienvorgesetzte der Schulleitungen. Sie übernehmen deshalb auch gewisse Aufgaben, die bisher den Schulräten zugewiesen waren.</p> <p>Die Dienststellen haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung und Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren und Konrektorinnen und Konrektoren auf den Sekundarstufen I und II. Sie erfolgt gestützt auf den Entscheid des Wahlgremiums. - Genehmigung der Organisation der Schulleitungen - Unterstützung der Schulleitungen - Genehmigung des Budgets und der Rechnung - Jährliche Betriebsgespräche mit Schulleitungen - Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Aufsichtsprozess - Gewährleistung der Einhaltung von Vorgaben von Bund und Kanton <p>Sie haben Weisungsbefugnis gegenüber den Schulleitungen. Dabei wahren sie die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen. Sie können allerdings zeitlich befristete operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen bei schwerwiegender Nichteinhaltung der Vorgaben oder in Krisensituationen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitergespräch.</p> <p>b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>c. Sie unterstützt die Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>d. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.</p> <p>e. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.</p>	<p>Die Anstellung aller Schulleitungsmitglieder erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf der Grundlage des Beschlusses des Wahlgremiums, welchem eine Vertretung des zuständigen Schulrats, eine Vertretung der zuständigen Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler angehören. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert und der Einfluss der direkten Schulbeteiligten gestärkt.</p> <p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt. Neu wird der Vorschlag von der Rektorin oder dem Rektor unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren erarbeitet und der vorgesetzten Stelle der BKSD zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Sie geht vom Schulrat an die vorgesetzte Stelle der BKSD über.</p> <p>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</p> <p>s.o.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>f. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p> <p>g. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.</p> <p>h. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.</p> <p>i. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Eine Krisensituation kann bspw. entstehen durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, bei gravierenden Vorfällen an Schulen oder bei massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte (mit ausgeprägtem medialen Echo).</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Schulrat vor. Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden. Der Schulrat nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms in qualitativer Hinsicht zur Kenntnis. Dabei prüft er, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind, überprüft die Verteilung der Mittel. Damit ist eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm gesichert. Quantitativ wird das Budget und der Jahresabschluss von der vorgesetzten Stelle der BKSD genehmigt.</p> <p>Die Betriebsgespräche dienen der betrieblichen Führung und Kontrolle. Sie finden bereits heute mit den zuständigen Dienststellen der BKSD statt.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Die BKSD beschliesst die von der Schulleitung mit dem Schulrat erarbeiteten vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen im Rahmen der kantonalen Mehrjahresplanung. Sie berücksichtigt dabei die teilautonome Ausgestaltung der jeweiligen Schule.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons. b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen. c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab. d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest. e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären. f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen. 	<p>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p>§ 88 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er beschliesst Schulversuche. b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. 		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.</p> <p>d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.</p> <p>e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.</p> <p>f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.</p>	<p>Aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung, insbesondere dem Wegfall der Verfügungskompetenz beim Schulrat sind neue Beschwerdewege vorzusehen. Der Beschwerdeweg von Schulleitung direkt an den Regierungsrat führt zu einer Beschleunigung des Beschwerdewesens. In allen Fällen, in denen die Schulleitung (oder bereits die Lehrpersonen oder der Lehrerkonvent) entscheiden, sind – wie dies auch in den anderen Bereichen der Verwaltung der Fall ist – nicht mehr zwei aufeinander folgende verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen, sondern lediglich eine. Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu den anderen Verwaltungsbereichen. Die Zuständigkeit für das Instruktionsverfahren bei Beschwerden vor dem Regierungsrat liegt – wie dies auch heute der Fall ist – bei der BKSD. Da jedoch nicht bereits eine vorgelagerte Beschwerdeinstanz in der Sache entschieden hat, kann eine stabilere Praxis in Schulangelegenheiten entwickelt werden. Die Beschwerden werden konsequent von Beginn an durch juristisch ausgebildete Mitarbeitende bearbeitet und nicht, wie bis anhin durch ein Milizgremium mit mehr oder weniger juristischen Kenntnissen. Zudem liegt die Führung der eigenen Schulen damit klar bei der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher der BKSD. Gleichzeitig werden auch die Dienststellen als Linienvorgesetzte gestärkt, da auch sie sich ganz auf ihre Führungsfunktion konzentrieren können.</p>
<p>§ 89 Landrat</p> <p>¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.</p> <p>b. Er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden.</p> <p>c. Er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichts des Regierungsrats alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung.</p> <p>d. Er legt die Schulkreise und die Schulstandorte der Sekundarschule fest.²⁾</p> <p>e. Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest und beschliesst über deren Angebote der Speziellen Förderung.</p>	<p>c. Er nimmt zum ihm gemäss § 62a^{bis} Abs. 2 alle 4 Jahre vom Regierungsrat unterbreiteten Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens im Kanton Stellung.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu §§ 62a^{bis}.</p>
<p>5 Disziplinar- und Beschwerdewesen</p>	<p>5 Beschwerdewesen</p>	
<p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>	<p>§ 90 Aufgehoben.</p>	<p>Das ordnungswidrige Verhalten von Schülerinnen und Schülern ist neu systematisch korrekt in § 65a geregelt. Vgl. den Kommentar zu diesem.</p>

2) GS 37.0174, [SGS 642.1](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 91 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrats kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.</p>	<p>² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Das Beschwerdewesen an den kommunalen Schulen bleibt unverändert.</p> <p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 3 vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>§ 91a Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p> <p>a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb des Schulstandorts;</p> <p>b. Disziplinarmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;</p>	<p>Klasseneinteilungen oder -umteilungen innerhalb eines Schulhauses/einer Schulanlage greifen nicht in individuell schützenswerte Rechtspositionen von Schülerinnen und Schüler ein und sind damit nicht beschwerdefähig.</p> <p>Die Bildungsgesetzgebung kennt je nach Schulstufe verschiedene Disziplinarmaßnahmen. Auf allen Schulstufen wird zwischen Massnahmen, die durch die Lehrperson, durch die Schulleitung oder, an kommunalen Schulen durch den Schulrat ergriffen werden können, unterschieden. Die Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich der Eingriffsintensität und reichen von zusätzlichen Hausaufgaben bis hin zum definitiven Schulausschluss. Niederschwellige Disziplinarmaßnahmen, welche durch Lehrpersonen angeordnet werden, greifen nicht in individuell schützenswerte Rechtspositionen von Schülerinnen und Schülern ein und sind damit nicht beschwerdefähig.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;</p> <p>d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Noten und Zeugnisse sind nur insofern anfechtbar, als ihnen eine rechtsgestaltende oder eine rechtsfeststellende Funktion zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Note bzw. die Gesamtheit der Noten unmittelbar ausschlaggebend ist für das Bestehen einer Prüfung, für den Erwerb eines Diploms oder für die Berechtigung, eine weitere Ausbildung antreten oder einen Titel tragen zu dürfen. Ansonsten fehlt einer einzelnen Note die Eigenschaft einer der Anfechtung zugänglichen Verfügung (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 29. Juni 2016 und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur). Die Note einer einzelnen Prüfung ist demnach grundsätzlich nicht anfechtbar. Dies ist nur im Rahmen einer Beschwerde gegen das Zeugnis möglich. Das Zeugnis selber ist seinerseits nur dann anfechtbar, wenn die angefochtenen Noten Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben. Das kann bei einem Nichtbeförderungsentscheid der Fall sein oder wenn der Notendurchschnitt einen bestimmten Bildungsweg ausschliesst. Dieselben Kriterien gelten für Absenzeneinträge im Zeugnis. Nur wenn der Eintrag konkrete negative Folgen für das berufliche Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers haben kann, ist eine Beschwerde möglich.</p> <p>Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten werden an kantonalen Schulen von der Schulleitung ausgesprochen (Bussen von der BKSD). An den kommunalen Schulen sind die Schulräte dafür zuständig.</p>
<p>§ 111 Schulräte</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten.</p> <p>² Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p> <p>³ Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.</p> <p>⁴ Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979³⁾ ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	<p>¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.</p> <p>^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p> <p>² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Für die laufende Amtszeit kommt es für die amtierenden Schulräte zu keiner Änderung des Aufgabenkatalogs.</p> <p>Um einen Bruch in der Rechtspflege zu verhindern, bleiben die Schulräte auch nach grundsätzlicher Änderung ihrer Aufgaben für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen des Bildungsgesetzes hängige Verfahren bis zu deren rechtskräftigen Abschluss zuständig.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben und durch eine Neuregelung für die nächste Amtsperiode ersetzt werden.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben werden.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben werden.</p>
	<p>§ 111a Umsetzung der Führungsstrukturen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy für die kantonalen Schulen</p>	

³⁾ GS 27.169

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.</p> <p>² Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Dies beinhaltet auch den Entscheid über den Zeitpunkt der Hierarchisierung.</p>	<p>Alle vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden der Schule erhalten von der neuen Anstellungsbehörde, d.h. der Schulleitung oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein neues Vertragsangebot bzw. einen neuen Vertrag. Aus rechtlichen Gründen müssen die bisherigen Verträge von der bisherigen Anstellungsbehörde formal aufgelöst werden.</p> <p>Grundsätzlich werden alle Schulleitungen der kantonalen Schulen hierarchisiert in eine Rektorin oder einen Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren, wobei bei kleinen Schulen auf der Sekundarstufe I auch Co-Rektorate möglich sind. Dies erfordert auf der Sekundarstufe II keine Anpassungen, da diese bereits heute entsprechend organisiert sind.</p> <p>Auf der Sekundarstufe I kann die zuständige Stelle der BKSD flexibler auf die organisatorischen Ansprüche der Schulleitung eingehen (Rektorat mit Konrektor/innen oder Co-Rektorate). Die BKSD entscheidet für jede Schule, zu welchem Zeitpunkt eine Hierarchisierung erfolgt.</p>
	II.	
	<p>1. Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</p> <p>a.^{bis} beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmann.</p> <p>² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)⁴.</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁵) kostenlos.</p> <p>⁴ Eine Beschwerde gegen die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>a.^{bis} beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	<p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 1 Bst. a^{bis} vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
	<p>2. Der Erlass SGS 175 (Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 27 Beschwerdegegenstand im allgemeinen</p> <p>¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:</p>		

4) SGS 271

5) SGS 175

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;</p> <p>c. Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>d. ...</p> <p>² Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.</p>	<p>c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen;</p>	<p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 1 Bst. c vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
<p>§ 29 Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:</p> <p>a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,</p> <p>a^{bis}. Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,</p> <p>a^{ter}. Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane</p> <p>b. Verfügungen der Bezirksbehörden,</p> <p>c. Verfügungen kantonalen Kommissionen,</p> <p>d. Verfügungen der Direktionen,</p> <p>e. Verfügungen kantonalen Dienststellen und ihrer Ämter,</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Abs. 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.</p> <p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.</p>	<p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 4 vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
	<p>3. Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl</p> <p>¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>	<p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	
<p>§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.</p> <p>² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.</p> <p>³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.</p> <p>⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.</p>	<p>^{2bis} Sie schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.</p> <p>³ Die der Schulleitung vorgesetzte Stelle kontrolliert die Umsetzung.</p> <p>⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und der vorgesetzten Stelle sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.</p>	<p>Die Aufgabe der Schulräte geht insgesamt, d.h. für alle Schularten an die Schulleitung über. Damit kann diese Aufgabe einheitlich für alle Schularten durch die Schulleitung wahrgenommen werden.</p> <p>Die Kontrolle über die Umsetzung obliegt der der Schulleitung jeweils vorgesetzten Stelle unabhängig davon, ob dies ein Schulrat oder eine Dienststelle ist.</p> <p>Siehe Abs. 3</p>
<p>§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.</p> <p>² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.</p> <p>³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.</p>	<p>² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag der Schulleitung gewählt.</p>	<p>Entspricht § 6 Abs. 2^{bis}.</p>
<p>§ 15 Rechtspflege</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Einzelverfügungen von Schulräten und Direktionen ergehen. Sofern solche erlassen werden, richtet sich der Beschwerdeweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Liestal, ... Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	